

782 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

28. 5. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über die Gewährung von Krediten an internatio- nale Finanzinstitutionen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank eine Vereinbarung, wie sie in der Anlage enthalten ist, über die Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich in Höhe von 1 Milliarde Schilling für den Ankauf von US-Dollar-Beträgen zwecks Gewährung von Krediten an internationale Finanzinstitutionen abzuschließen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus diesem Kredit entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) in ihre Aktiven einzustellen. Der von der Oesterreichischen Nationalbank einzuräumende Kredit ist nicht auf den in § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955 vorgesehenen Höchstbetrag anzurechnen.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, namens der Republik Österreich mit den gemäß § 1 Abs. 1 angekauften US-Dollar der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) einen Kredit in US-Dollar im Gegenwert bis zu 600 Millionen Schilling, der Asiatischen Entwicklungsbank (Asian Development Bank) und der Interamerikanischen Entwicklungsbank (Interamerican Development Bank) Kredite in US-Dollar im Gegenwert bis zu je 200 Millionen Schilling zu gewähren.

(2) Die gemäß Abs. 1 gewährten Kredite sind mit 4 v. H. p. a. (und zwar jährlich im nachhinein) zu verzinsen, haben eine Laufzeit von 15 Jahren und sind nach einer tilgungsfreien Zeit von fünf Jahren in zehn gleichen Jahresraten rückzahlbar.

§ 3. Die gemäß § 1 Abs. 1 angekauften und die gemäß § 2 Abs. 1 weitergegebenen US-Dollar-Beträge sind zu den am Tage des Ankaufes bzw. der Kreditgewährung jeweils gelten-

den Kassenwerten auf die in § 1 Abs. 1 und in § 2 Abs. 1 genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 4. Die Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 1 erlischt spätestens am 30. Juni 1974.

§ 5. Die durch die Kreditgewährungen gemäß § 2 Abs. 1 bei Ansatz 5/54295 im Jahre 1973 anfallende Jahresansatzüberschreitung wird genehmigt. Zur Bedeckung dieser Überschreitung sind die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 heranzuziehen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage

Übereinkommen zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Oesterreichischen Nationalbank wegen Gewährung eines Kredites an die Republik Österreich zwecks Gewährung von Krediten an internationale Finanzinstitutionen

I.

Die Oesterreichische Nationalbank gewährt der Republik Österreich für den Ankauf von US-Dollar zwecks Gewährung von Krediten an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, an die Asiatische Entwicklungsbank und an die Interamerikanische Entwicklungsbank einen Kredit in Höhe von 1 Milliarde Schilling.

II.

Zur Verzinsung dieses Kredites werden der Oesterreichischen Nationalbank 4 v. H. p. a. (und zwar jährlich im nachhinein) vom jeweils aushaltenden Schuldbetrag vergütet.

III.

Die Rückzahlung des Kredites erfolgt nach einem tilgungsfreien Zeitraum von fünf Jahren in zehn gleichen aufeinanderfolgenden jährlichen Tilgungsräten zu 100 Millionen Schilling.

IV.

Dieses Übereinkommen wird einen Tag nach Verlautbarung im Bundesgesetzblatt wirksam.

Erläuterungen

Allgemeines

In seiner Regierungserklärung vom 5. November 1971 hat der Bundeskanzler die Absicht der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, die österreichische Entwicklungshilfe — die sowohl in absoluten Beträgen als auch im Verhältnis zum Bruttonationalprodukt innerhalb der DAC-Länder an letzter Stelle steht — im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten sowohl bilateral als auch durch Erhöhung der Zuwendungen an internationale Organisationen auszuweiten. Insbesondere ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen in Aussicht genommen.

Eine Möglichkeit zur Verwirklichung dieser Absichten der Bundesregierung liegt in dem Vorschlag, den der Bundesminister für Finanzen bei der Jahrestagung 1972 der Weltbank gemacht hat. Nach diesem Vorschlag sollen, da sich in einzelnen Ländern beträchtliche Reserven in US-Dollar angesammelt haben, gewisse Beträge hie von zur Unterstützung internationaler Finanzinstitutionen zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich des Beitrags Österreichs liegen dem Vorschlag folgende Erwägungen zugrunde: Die Devisen- und Valutenereserven der Österreichischen Nationalbank betragen zum 30. April 1973 rund 36 Milliarden Schilling, die Gesamtreserven an Gold, Devisen und Valuten rund 54 Milliarden Schilling. Im Hinblick auf die Höhe dieser valutarischen Reserven erscheint es angängig, daß der Bund von der Österreichischen Nationalbank US-Dollar im Gegenwert von 1 Milliarde Schilling erwirbt, um hie von 60 v. H. der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und je 20 v. H. der Asiatischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank als Kredite zur Verfügung zu stellen. Der Kaufpreis für diese Dollar wird vom Bund auf Grund eines abschließenden Übereinkommens im Wege eines Kredites der Österreichischen Nationalbank aufgebracht.

Die dem Bund von den internationalen Finanzinstitutionen zufließenden Zinsenerlöse sollen der Österreichischen Nationalbank als Vergütung weitergegeben werden.

Die Vorteile dieser Transaktion bestünden darin, daß die Entwicklungshilfeleistungen Österreichs entscheidend erhöht würden und die internationalen Finanzinstitutionen in der Lage wären, mit den ihnen zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellten Mitteln jenen Ländern Anleihen zu gewähren, die nicht in der Lage sind, Gelder zu kommerziellen Bedingungen aufzunehmen.

Mit dieser Maßnahme könnte Österreich ein Beispiel setzen, dem sich möglicherweise andere Länder anschließen werden und damit einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Entwicklungshilfe leisten.

Die gesetzliche Ermächtigung zur Durchführung der geplanten Kreditoperation ist weder im Bundesfinanzgesetz noch in einem anderen Gesetz enthalten. Sie muß daher durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Zu § 1 Abs. 1:

Die für die Kreditgewährungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Asiatische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank benötigten US-Dollar im Gegenwert von 1 Milliarde Schilling wird das Bundesministerium für Finanzen von der Österreichischen Nationalbank aus deren US-Dollarbeständen erwerben. Um eine kassenmäßige Belastung des Bundes zu vermeiden, soll der Kaufpreis nicht in bar entrichtet, sondern durch einen Kredit der Österreichischen Nationalbank aufgebracht werden. Zu diesem Zweck ist ein Übereinkommen zwischen dem Bund und der Österreichischen Nationalbank abzuschließen, das auch die Verzinsung der Kreditforderung der Österreichischen Nationalbank gegen den Bundesschatz mit 4 v. H. p. a. und die Rückzahlung des Kredites nach einem tilgungsfreien Zeitraum von fünf Jahren in zehn gleichen jährlichen Tilgungsraten vorsieht. Die Bezahlung des Kaufpreises hat in Schilling zu erfolgen; das Kursrisiko wird daher vom Bund getragen. Sonstige finanzielle Belastungen sind

782 der Beilagen

3

für den Bund aus diesen Kreditoperationen nicht zu erwarten, zumal an die Österreichische Nationalbank keine höhere Verzinsung zu leisten ist, als sie dem Bund gegenüber den internationalen Finanzinstitutionen nach den mit diesen zu vereinbarenden Kreditkonditionen zu steht. Der erwähnte Kredit hat keinen expansiven Effekt auf das Geldvolumen und damit auf die Nachfrage nach österreichischen Gütern und Leistungen, weil er in US-Dollar gewährt wird, die voraussichtlich nicht in Österreich verwendet werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Österreichische Nationalbank bedarf der formellen Genehmigung, ihre aus der Kreditgewährung an den Bund entstehende Forderung gegen den Bundesschatz als Deckung des Gesamtumlaufes in ihre Aktiven einzustellen. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955 ist auch eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Kreditgewährung der Bank an den Bund erforderlich. Diese Finanzierung durch die Notenbank erscheint im Hinblick auf den Zweck der Transaktion, nämlich die Unterstützung der Tätigkeit internationaler Finanzinstitutionen, vertretbar.

Zu § 2 Abs. 1:

Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, den drei internationalen Finanzinstitutionen Kredite in US-Dollar zu gewähren. Es ist vorgesehen, daß die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung den Gegenwert von 600 Millionen Schilling in US-Dollar erhalten soll, während die beiden regionalen Banken, deren Tätigkeit sich auf Asien und den Fernen Osten bzw. auf die westliche Hemisphäre beschränkt, je 200 Millionen

Schilling erhalten werden. Die Kredite werden in zwei gleichen Tranchen in den Jahren 1973 und 1974 in Anspruch genommen werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Kredite an die drei internationalen Finanzinstitutionen sollen echte Entwicklungshilfleistungen sein. Es wurden daher Konditionen gewählt, die wesentlich günstiger sind als jene, zu denen die drei Banken auf den internationalen Kapitalmärkten Mittel erhalten könnten. Mit Hilfe dieser Konditionen soll es den Banken möglich gemacht werden, Entwicklungsländern Anleihen zu „weichen“ Bedingungen zu gewähren.

Zu § 3:

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist die Verrechnung von ausländischen Zahlungsmitteln entsprechend der Bestimmung des Art. VI Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1973 zu dem jeweils geltenden Kassenwert vorzunehmen.

Zu § 4:

Um eine rasche Durchführung der Kreditaktion zu gewährleisten, wurde ein Endtermin für die gesetzliche Ermächtigung vorgesehen.

Zu § 5:

Im Bundesfinanzgesetz 1973 konnte noch keine Vorsorge für die gegenständlichen Kreditoperationen getroffen werden. Es muß daher in diesem Gesetz eine zusätzliche Ermächtigung zur Jahreskreditüberschreitung und zur Bedeckung dieser Überschreitung geschaffen werden.

Zu § 6:

Vollziehungsklausel.